

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1868)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureauz franco durch die ganze Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in acht oder zehn
Quartsetten.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Briefe u. Gelder franco

Programm

für die

General-Versammlung des Schweizerischen Piusvereins in Wyl

den 19. und 20. August 1868.

Am Vorabend, Dienstag den 18. August, Abends 6 Uhr: Versammlung des Comité im Gasthause zum Schönthal.

Mittwoch den 19. August.

Vormittags 1/2 9 Uhr: Feierliches Seelamt für die verstorbenen Vereinsmitglieder in der Pfarrkirche; nach Beendigung des Gottesdienstes ebendasselbst erste Sitzung, Eröffnung und Begrüßungen, Vorträge, Vereinsgeschäfte.

Mittag 12 Uhr: Einfaches Mittagssmahl im Gasthof zum Löwen.

Nachmittags 2 Uhr: Zweite Sitzung (wiederum in der Pfarrkirche), Vorträge, Berichte, Vereinsgeschäfte.

Abends nach der Sitzung bei günstiger Witterung Spaziergang nach Bronschhofen, nachher Vereinigung im Löwen.

Donnerstag, den 20. August.

Vormittags 8 Uhr: Feierlicher Gottesdienst mit Festpredigt und Pontifikalamt in der Pfarrkirche; nachher ebendasselbst dritte Sitzung, Vorträge, Berichte und Vereinsgeschäfte.

Nachmittags gemeinsames Festessen im Gasthofe zum Löwen zum Schluß des Festes.

Bemerkungen.

a. Sämmtliche Sitzungen sind öffentlich; namentlich werden die Bewohner von Wyl und Umgegend, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, freundschaftlichst eingeladen, den Gottesdiensten und Sitzungen zahlreich beizuwohnen.

b. Bei ihrer Ankunft in Wyl sind die Vereinsmitglieder ersucht, sich sogleich auf das Bureau des Festcomité's, im Erdgeschoße des Gasthofes zum Schönthal links — zu begeben und sich einschreiben zu lassen. Jene Mitglieder, welche als Abgeordnete von Ortsvereinen eintreffen, haben diese Eigenschaft beim Einschreiben ihren Namen beizufügen.

c. Die Vereinsmitglieder sind ersucht, in dem gleichen Bureau sofort ihre Karten für das einfache Mittagessen des ersten Tages (à 2 Fr.) und das Festessen am zweiten Tage (à 3 Fr.) zu lösen. Dasselbst wird jenen Mitgliedern, welche solches begehren, auch Auskunft über Freilogis u. s. w. erteilt.

d. Ankunft der Eisenbahnzüge in Wyl: Von Zürich: Morgens 7. 38; 10. 20; 11. 36. Abends: 4. 37; 8. 14.

Abgang von Wyl nach Zürich: Abends: 2. 36; 5. 28; 7. 4. Morgens: 7. 17; 11. 3.

Luzern, Anfang August 1868.

Der Vorstand:

Gf. Th. Scherer-Boccard.

Der Secretär:

G. Pfeiffer-Elmiger.

Errungenschaften auf dem Gebiete des aarg. Staatskirchenrechtes von 1860 — 1868.

II. Der Christenlehrparagraph des neuen Kirchgemeindgesetzes vom 23. Juni 1868.

Die neueste Errungenschaft auf dem Gebiet des aargauischen Staatskirchentums ist der § 14 des Gesetzes über Organisation der Kirchgemeinden.

Dieser Paragraph lautet: „Die Kirchenpflege sorgt für den vorgeschriebenen

Besuch des Kommunion- und Konfirmandenunterrichtes, sowie der Kinder- und Christenlehre bis nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre, beziehungsweise bei längerer Dauer des Kommunion- und Konfirmanden-Unterrichtes bis zu dessen Vollendung, und bestellt die erforderliche Aufsicht während der Kinder- und Christenlehre über die Jugend. — Gegen daheringe Versäumnisse ist von ihr und kompetenter höherer Behörde nach den für die Handhabung des Schulbesuches im Schulgesetz enthaltenen Vorschriften einzuschreiten.“

Wir fragen: ist diese Gesetzesbestimmung eine gerechte und gültige?

Im Jahre 1843 hat der Hochwürdigste Bischof Salzmann auf Ansuchen der Regierung das Christenlehrpflichtige Alter vom 24sten auf das 21ste herabgesetzt und sicherte sich dadurch die Mitwirkung des Staates für Aufrechthaltung des Christenlehrebesuches durch die Sittengerichte. Im Jahre 1864 hat der gegenwärtige Hochw. Bischof auf abermaliges Andrängen der Regierung die Christenlehrpflichtigkeit um weitere zwei Jahre vermindert. Die neue bischöfliche Verordnung erhielt die Staatsgenehmigung; ihre Handhabung wurde durch Regierungsverordnung den Sittengerichten übertragen; sie bildet einen Bestandtheil der aargauischen Gesetzesammlung. Auf einmal, ohne jegliche vorherige Unterhandlung mit dem Bischof, ohne ihm Kenntniß zu geben von der beabsichtigten Aufhebung der Christenlehrverordnung, — vermindert der Große Rath (durch den Gesetzesparagraph 14) einseitig von sich aus die Christenlehrpflichtigkeit um weitere drei Jahre.

Wer wagt es, dieses Vergehen ein gerechtes zu nennen? Hat die bischöfliche

Verordnung durch die staatliche Sanction nicht den Charakter eines öffentlichen Vertrages zwischen Kirche und Staat erlangt? Hat nicht die Regierung durch ihre Verhandlungen mit dem Bischof in den Jahren 1843 und 1864 die staatlich garantierte Verordnung als einen Vertrag anerkannt, der nicht einseitig aufgehoben werden darf? Hat nicht der gegenwärtige Bischof durch sein Entgegenkommen im Jahre 1864 ein verstärktes Anspruchsrecht erworben auf Beibehaltung der vereinbarten Christenlehrlspflichtigkeit? Und nachdem er sich in neuester Zeit herbeigelassen hat, die Abschaffung von 8 katholischen Feiertagen auszuwirken, durfte er nicht mit voller Zuversicht hoffen, daß die in Kraft bestehende Verordnung über die Sonntagschristenlehre nie und nimmer angefochten werde?

Vergebliche Hoffnung! In derselben Sitzung, in welcher der große Rath das Geschenk der Feiertagsverminderung beifällig entgegen nimmt, entzieht er der bischöflichen Verordnung den gesetzlichen Schutz, ja hebt sie, so viel an ihm liegt, förmlich auf, indem er durch § 14 das Christenlehrlpflichtige Alter auf das 16te vollendete Altersjahr herabsetzt und durch § 22 das Sittengerichtsgesetz und „alle übrigen im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben“ erklärt. Während also der Große Rath mit der einen Hand die abgenöthigte Feiertagsreduction annimmt, streckt er gleichzeitig die andere Hand aus und entreißt dem Bischof eigenmächtig ein vereinbartes Recht. Hat dieses Verfahren nicht Aehnlichkeit mit der Manier jener Individuen, welche die Rechte nach dem dargebotenen Maasse ausstrecken und gleichzeitig mit der Linken in deine Tasche greifen, um dich zu erleichtern. — Wohl haben 30 Großräthe gegen den § 14 gestimmt und 17 Mitglieder legten nach dem Beispiel des Herrn von Schmid ausdrückliche Verwahrung ein. Aber es erging ihnen nach dem Ausdruck Segessers, wie der Minorität des Nationalrathes. „Du bist mein, denn ich bin groß und Du bist klein.“ Recht und Gewalt — ius und vis — sind Begriffe, welche auch nur zu oft verwechselt werden.

Oder kann sich der Große Rath viel-

leicht auf den Volkswillen stützen? Kann er sich damit rechtfertigen, daß der Große Rath dem Willen des Volkes gesetzlichen Ausdruck zu verleihen habe? Man frage das Volk, ob es im Jahr 1843 und 1864 eine Reduction der Christenlehrlpflichtigkeit gewollt habe — und es wird antworten, weit entfernt eine solche zu wollen, bedauerte ich diese Reduction. Man frage das Volk, ob es mit der eigenmächtigen Aufhebung der Christenlehrlverordnung einverstanden sei, — und es wird antworten: weit entfernt, dieser Aufhebung beizustimmen, verabscheue ich dieselbe als einen Gewaltakt.

Und wie verhält sich dieser Christenlehrlparagraph zur Verfassung?

(Fortsetzung folgt.)

Der Kirchendepartements = Vorsteher und die Klosterfrauen im St. Luzern.

III. Die demokratischen Gründe.

c. Demokratische Gründe zur Abweisung einer Volkspetition von 14,816 Unterschriften! Nicht wahr? — Das lautet doch sonderbar. Aber der Vorsteher des Kirchendepartements weiß sich zu helfen, wie alle sogenannten Demokraten und Volksfreunde, wenn das Volk nicht nach ihrer Geige tanzen will; er stellt die Behauptung auf: „Ich vermag in der großen Zahl der Unterschriften nicht den lautereren Willen der Mehrheit unserer Bürger zu erkennen und verstehe daher nicht gegen einen Fundamentalsatz.“ Und warum das nicht? Herr Dula antwortet:

1. „Das Gesetz gewährleistet nämlich den Gemeindeversammlungen das Petitionsrecht, und diese be- trachte ich als die gesetzlichen Quellen, aus denen die wirkliche Mehrheit hervorgeht.“ — Wir dagegen waren bisher der Ansicht und sind es noch, es dürfe sogar ein landsfremder Mensch, um so gewisser jeder Kantonsbürger, eine Petition an den Großen Rath gelangen lassen; darf es aber Einer, so sehe ich nicht ein, warum es nicht Hunderte, nicht Tausende, nicht 14,816 thun dürften im

demokratischen Kantone Luzern. Und wir sind zweitens der Ansicht, es werde einem vernünftigen, praktischen und volkfreundlichen Staatsmanne genügen, einen „Volksakt,“ wie ein solcher die Petition der 14,816 ist, vor sich zu haben, um aus demselben im gegebenen Falle den Willen der Mehrheit des Volkes zu ermitteln und zu „respektiren.“ Ein solcher Staatsmann würde in solchen Fällen sich sogar wohl hüten, den Willen einer bedeutenden Minorität zu „ignoriren und zu verlachen,“ zumal in gegenwärtiger Zeit, wo selbst radikale Größen (wir vermuthen, warum) für die Rechte der Minoritäten philosophiren und tagblattiren.

2. Aber die 14,816 Unterschriften (ob alle oder wie viele, ist nicht gesagt) sind erschlichen — meint der demokratische Hr. Dula. Er sagt: „In den 109 Gemeindeversammlungen kann das Für und Wider offen besprochen und das Abstimmungsergebnis gegenseitig kontrollirt werden. Anstatt nun diesen heitern und weniger kostspieligen Weg zu betreten, haben die Vorsteher des Piusvereins auf die Schleichwege des Unterschriften-Sammelns sich verirrt, und zwar nur deswegen, weil sie eine größere Ausbeute versprochen.“ — Also das ist der Schmerz des Vorstehers des Kirchendepartements, daß die gedruckte, in den einfachsten und unverfänglichsten Ausdrücken abgefaßte, in vielen Exemplaren und durch die öffentlichen Blätter überallhin und am heiteren Tage verbreitete Volkspetition trotz alles Geschimpfes über dieselbe ab Seiten einer kirchen- und klosterfeindlichen Partei und Parteipresse — dennoch so vielen Beifall und so viele eigenhändige Unterschriften erhalten hat. Es hätten 109 Gemeindeversammlungen zusammengetrommelt, das Resultat im Staatsstube geworfen und kontrollirt werden und so die Petition „knüttellaufen“ sollen auf dem bekanntlich sehr „heitern und weniger kostspieligen Wege,“ aber freilich auch nur deswegen, weil dann für die Petition auf solchem Wege eine geringere Ausbeute zu erwarten gewesen wäre. Ach ja! es stand den Verbreitern der Petition und den Sammlern der Unterschriften nicht

etwa eine Staats-Droschke zu Gebote, um den von Hrn. Dula empfohlenen „heiteren und weniger kostspieligen Weg“ zurückzulegen, sie mußten auf eigene Kosten zu Fuß und oft auf Fußwegen die Petition für die armen Klosterfrauen von Rathhausen den lieben Kantonsbürgern in's Haus bringen in ganz patriarchalischer Weise; -- wir können aber dennoch ganz wohl glauben, daß diese Verbreiter und Sammler darum keine Schurken und Schleicher sind, und die Unterschriften nicht erschlichen haben. Was dann die Vorsteher oder einfachen Mitglieder des Piusvereins hiebei gethan oder nicht gethan, ist uns nicht bekannt, aber zwei Dinge sind uns bekannt: erstens, daß der Piusverein seinen Namen von unserm hl. Vater, Pius IX., hat, kirchlich genehmigt ist, seine Statuten, Zwecke, Mittel und Wirksamkeit das Licht nicht zu scheuen haben, und daß die Mitglieder desselben geistlichen und weltlichen Standes nicht etwa schon darum verächtliche Leute sind, weil sie höchst wahrscheinlich vor ihrem hl. Vater, vor diesem geistlichen Vorsteher des Kirchendepartements in der ganzen Welt, unvergleichlich mehr Respekt haben, als vor einem weltlichen Vorsteher des Kirchendepartements im Kt. Luzern. Und zweitens ist uns bekannt, daß Hr. Dula, aus ihm allerdings sehr begreiflichen Gründen, es niemals wagen würde, in amtlicher Stellung vor versammeltem Großen Rathe die Mitglieder eines Hemdärmel- oder Schützenhausvereines oder die Logenbrüder, die bekanntlich von unserm hl. Vater keine Approbation haben, in so abschätziger und verdächtiger Weise zu behandeln, wie er es mit Klosterfrauen und Klosterbrüdern und Mitgliedern des Piusvereines sammt den 14,816 Kantonsbürgern, welche die Petition unterschrieben haben, zu thun beliebt.

3. Aber die 14,816 Unterschriften sind dennoch größtentheils erschlichen -- warum? Hr. Dula gibt folgende Antwort: „Mundfertige Männer, die mit „Petitionen von Haus zu Haus reisen, „mit der Wahrheit es nicht sehr genau nehmen, und wenn die geforderte Unterschrift nicht kann oder will gegeben

„werden, die Hand führen oder sich selbst „hersehen, ist ein gar lockendes Mittel, „um für alle möglichen Begehren recht „viele Unterschriften zu erhalten.“ -- Einem auch in solchen Geschäften, wie es scheint, erfahrenen Manne, mag man diefalls einigen Glauben schenken; aber mit solchen allgemeinen Phrasen ist dennoch der Beweis nicht erbracht, daß auch nur ein einziger Verbreiter der Volkspetition in irgend einem Hause mundfertiger und mit der Wahrheit es weniger genau nehmend für die Petition gesprochen habe, als Herr Dula im Gr. Rathe gegen dieselbe gesprochen hat. Und wenn Hr. Dula beifügt: „Sage man nicht, es sei „mit der vorgelegten Petition in allweg „sauber zugegangen, denn nach allseitig eingegangenen zuverlässigen „Berichten müssen sehr viele Bürger „ohne ihr Wissen darauf stehen und nicht „Stimmfähige zählbar geworden sein“ --; so glauben wir mit nicht minderm Rechte beifügen zu können, daß an jener Allseitigkeit höchst wahrscheinlich nur die Uebertreibung, und an dieser Zuverlässigkeit nur so viel wahr ist, daß die eingegangenen Berichte zuverlässig radikale Parteiberichte sind. -- Gesezt übrigens, es fänden sich unter den Unterschriften sehr viele, etwa 816 „unsaubere“ (was doch sehr unwahrscheinlich), so bleiben noch immer 14,000 saubere Unterschriften, und ihre Zahl soll sich seit dem 3. Juni noch um vieles gemehrt haben; und somit glauben wir, Hr. Dula wäre noch aus einem besondern Grunde veranlaßt; über die Volkspetition für das Kloster Rathhausen sich etwas bescheidener auszusprechen. Wir hegen nämlich die starke Vermuthung: wenn Hr. Dula am 3. Juni 1868 zuverlässig gewußt hätte, daß er seit 1848 mit allen seinen Beamtungen und Quartalen auch nur auf einer so breiten und so sauberen demokratischen Grundlage gestanden, wie solche in den 14,816 Unterschriften erscheint, er würde heute noch wenigstens hinter seinen vier Wänden in die Hände klatschen und „in dieser großen Zahl den lautern Willen der Mehrheit unserer Bürger sogleich zu erkennen vermögen.“

Von einem Regierungsrathe und Vorsteher des Kirchendepartements darf man

gewiß allerwenigstens so viele Rücksicht verlangen, daß er denkfähigen und gebildeten Männern, wie solche Mitglieder eines Gr. Rathes sein sollen, nicht einander widersprechende Dinge vorschwäbe und beliebt machen wolle. Halten wir nun zwei in der Dula-Rede an den Gr. Rath besprochene „Volksakte“ einander gegenüber: erstens die Aufhebung des Klosters Rathhausen durch den Großen Rath und die Volksabstimmung darüber im Jahre 1848. Dieses Jahr nennt Hr. Dula selbst ein „drangvolles Jahr,“ einen „außerordentlichen Zustand,“ -- eine „Noth- und Sturmperiode,“ -- „politische Wettertage unter Donner und Blitz!“ * Es war also das eine Zeit, in welcher das Volk des Kantons Luzern (wie Jedermann weiß) nicht im Aktiv stand, sondern im Passiv abgewandelt wurde. Und dennoch nennt Hr. Dula die damalige Aufhebung des Klosters Rathhausen einen „Volksakt, auf den nicht zurückgekommen werden solle,“ und sagt: „Das Kloster wurde mit verfassungsmäßiger Zustimmung des Volkes aufgehoben und solche Akte müssen respektirt werden!“ --

Zweitens die mit 14,816 Unterschriften belegte Volkspetition für die Wiederherstellung des Klosters Rathhausen im Jahre 1868. Von diesem Jahre sagt Hr. Dula, es sei ein von der Sonne mild und ruhig beschienenes; er zieht daraus den richtigen Schluß: „Klöster „pflegen nicht zu verschwinden, wenn die „Sonne mild und ruhig scheint, und „wir können und müssen daher heute in „ganz ruhigen Zeiten, bei geordnetem „Finanzzustande und nach der Inkrustierung des Staatssteuergesetzes vom außerordentlichen zum ordentlichen Zustande „zurückkehren.“ Dennoch handförmig vermag der nämliche Hr. Dula in der nämlichen Rede an den Großen Rath diese unter so mildem und ruhigem Sonnenscheine von 14,816 Kantonsbürgern freiwillig und eigenhändig unterzeichnete Petition durchaus nicht als einen „Volksakt“ anzuerkennen. Er meint, dieser freiwillige, verfassungsmäßige und inhaltlich ein rechtsliebendes, religiöses, ein katholisches Volk in hohem Grade ehrender Volksakt sei

so wenig zu „respektiren“, daß er, der Vorsteher des Kirchendepartements, einen solchen Volksakt vielmehr höh-nisch bekriteln, einen „erschlichenen“, einen „unsauberen“ nennen dürfe mitten im versammelten Großen Rathe! „Ich vermag (sagt die Dula-Nede) in der großen Zahl der Unterschriften nicht den lautern Willen der Mehrheit unserer Bürger zu erkennen und verstoße daher mit der Abweisung nicht gegen einen Fundamentalsatz der Demokratie!“ —

Zhr Gebildete, ihr Männer der Wissenschaft und Doktoren beider Rechte! ihr werdet ohne Zweifel eine solche Logik und eine solche Physik hoch bewundern! — Und du verständiges und gemüthliches Luzerner-volk! du wirst es doch merken, welch' eine grandiose Verdauungsfähigkeit man dir zumuthet, wenn ein Regierungsrath, der doch Arzt zugleich ist, dir solche Knödel zum Verspeisen verschreiben darf! —

„Aus diesen drei Gründen beantrage ich Tagesordnung.“ So schließt Hr. Dula seine Rede gegen Rathhausen. Aus solchen konstitutionellen, finanziellen und demokratischen Gründen will der Vorsteher des Kirchendepartements über das Bittgesuch des Ehrw. Convents von Rathhausen und über die Petition der 14,816 Kantonsbürger, „für ein und allemal“ zur Tagesordnung schreiten!! —

Aber auf einmal — wer hätte das gedacht? — macht der geistreiche Redner ganze Wendung, und hält eine Rede für Rathhausen. Verstimmt, tiefe, rauhe Töne entauschten bisher seiner Leyer. Aber jetzt beginnt ein feines Spiel; Töne zart und mild und süß und köstlich wie Perlen um Perlen entgleiten den zauber-vollen Saiten. Wer Ohren hat, der lausche nun der Dula-Nede für Rathhausen!

Ueber die Pflicht der Meßapplikation an den aufgehobenen Feiertagen.

(Fortsetzung.)

2. „Es ist den Pfarrern in Deutschland (und der Schweiz) auch durch keine de-

rogirende Gewohnheit ihre in dem Concil von Trident begründete Verbindlichkeit, an den abgewürdigten Festtagen pro ovibus zu offeriren, erlassen; indem in Dingen, welche die seelsorgliche Applikationspflicht betreffen, jede dem geschriebenen Rechte derogirende Gewohnheit schlechterdings ausgeschlossen ist, und es in concreto auch an den Requisiten einer giltigen Consuetudo mangelt.“

Man hatt: sich von gewisser Seite her darauf berufen, daß in Deutschland die Consuetudo giltig geworden sei, an den reduzirten Festtagen nicht mehr pro populo zu applizieren, und glaubte daran festhalten zu dürfen, daß der Gesetzgeber diese Gewohnheit anerkennen werde als ein dem allgemeinen derogirendes Partikulargesetz. Mit dieser Meinung oder Annahme ist aber noch lange nicht, sagt Seitz, die Behauptung Verhoesens hinweggeräumt: „daß aus allen Responsa, welche in dem Thesaurus resolutionum S. Congregationis interpretum Conc. Trid. enthalten und von den Päpsten approbirt und confirmirt seien, hervorgehe, daß die Congregation niemals auch nur die geringste Rücksicht genommen habe auf eine selbst unordentliche Gewohnheit, wenn es sich von der Verbindlichkeit der Pfarrer handelte, an den von der Kirche bestimmten Tagen für die Gemeinde Gott zu offeriren.“ Verhoesen hat sich also nicht blos auf einen an die belgischen oder französischen Bischöfe, sondern auf einen in zahlreichen Resolutionen an vielleicht alle Bischöfe der christlichen Welt zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Anlässen insinuirten Willen des Gesetzgebers berufen, in dieser ganzen Materie von der Applikationsverbindlichkeit durchaus keine derogirende Gewohnheit anerkennen zu wollen. Das entscheidende Moment und der Grund aber, welcher klar darlegt, daß weder in concreto, noch überhaupt da, wo es sich um die pfarrliche Applikationspflicht an den Sonn- und an den (aufgehobenen oder fortbestehenden) Festtagen handelt, von einer derogirenden Gewohnheit die Rede sein kann, liegt in Folgendem. Das in Sess. XXIII. de reform. cap. 1. enthaltene Dekret der tridentinischen Kirchenversammlung ist es, welches von der

Congreg. Concilii dahin interpretirt wird, daß die Verbindlichkeit des Pfarrers, für seine Gemeinde das Opfer darzubringen, sich auf alle Sonn- und auf alle beibehaltenen und abgebrachten Festtage erstreckt. Dieses ganze Dekret handelt überhaupt von den vorzüglichsten *munia pastoralia*, von dem, was zur realen Residentia des Pfarrers gehört — von der Seelsorge überhaupt, von der Darbringung des Opfers für die anvertraute Heerde, von der Verkündigung des Wortes Gottes, von der Verwaltung der Sacramente u., — sowie von dem, was die formale Residentia des Pfarrers betrifft. Am Schlusse dieses Dekretes heißt es nun ausdrücklich:

— Postremo tam decretum illud sub Paulo III. quam hoc ipsum in Conciliis provincialibus et episcopalibus publicari, S. Synodus præcipit enim, quæ adeo ex pastorum munere animarumque salutis sunt, frequenter omnium auribus, mentibusque infigi, ut in posterum, Deo juvante, *nulla temporum injuria, aut hominum oblivione, aut desuetudine, oboleantur.*

In diesen wichtigsten Pastoralpflichten, wohin nach Obigem namentlich die pfarrliche Applikationspflicht an den von der Kirche festgesetzten Tagen gehört, ist mithin ein für allemal jegliche *desuetudo* ausgeschlossen. Die Kirche wird ebenso wenig jemals eine Gewohnheit, welche den Pfarrer von der Verbindlichkeit befreite, an einem Tage pro ovibus zu applizieren, an welchem dieß das geschriebene Recht erheischt, als gültig anerkennen, als sie eine Gewohnheit für verbindend erachten wird, wodurch der Pfarrer von der Last entbunden würde, zu predigen, die Sacramente zu spenden, oder wodurch ihm gestattet würde, sich über die gesetzliche Zeit ohne *susta causa* und ohne *licentia proficiscendi* von der Gemeinde zu entfernen. Es hat also — ganz abgesehen von den vorliegenden Congregations-Resolutionen — der Gesetzgeber schon in dem Gesetze vornherein verkündigt, daß alle Gewohnheiten dagegen Corruptelen seien und von ihm verworfen werden würden. Es ist mithin hier der von Papst Gregor IX. canonisirte Ausspruch entscheidend: daß das

Ansehen langjähriger Gewohnheit zwar nicht gering, aber nicht so mächtig sei, daß es die Vernunft oder das Gesetz überwinde, d. h. da etwas vermöge, wo der Gesetzgeber die Gewohnheit mißbilligt und ihr alle Kraft entzogen hat.

Was haben aber unter diesen Umständen die Pfarrer, welche bisher die Messapplikation an den abgebrachten Festen und an denen, deren Feier auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt wurde, unterließen, zu thun, um ihre Gewissen zu berathen? Verhoeven sagt: Sie haben, ohne etwa eine Einschränkung des Gesetzes durch ihre Ordinarii abzuwarten, für die Zukunft der bisher unterlassenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten; für die Vergangenheit aber ihrem Gewissen vorzusehen, sei es, daß sie sich an ihre Ordinarii wenden und diese veranlassen, dem Vorgange der mehrerwähnten belgischen und französischen Bischöfe zu folgen und gleich diesen die erforderlichen Fakultäten zur Condonation für die vernachlässigten Messapplikationen von dem apostolischen Stuhle zu erwirken, falls sie, die Pfarrer, es nicht vorziehen sollten, sich selbst dieser Condonation wegen an den apostolischen Stuhl zu wenden, — sei es, daß sie so viele Messen nachträglich für ihre Gemeinden celebriren, als sie versäumt haben. Seig setzt da hinzu: „Wir würden es für die Bischöfe der Diöcesen Deutschlands als gerathener halten, wenn sie vorerst — was sie aber ihren eigenen Gewissen, sowie denen ihrer Pfarrer schuldig sind — dem Vorgang der Bischöfe Belgiens und Frankreichs folgend, Entscheidungen der Congregation des Concils erwirkten, und erst dann, wenn diese, wie anzunehmen ist, affirmativ ausfallen werden, die zur Absolution der Pfarrer wegen der versäumten Celebrationen nöthigen Fakultäten nachsuchten, oder auch das letztere Gesuch eventuell mit dem ersteren cumulirten.“ Zum Schluß erinnert er an die Worte des Papstes Nikolaus I. in seinem Schreiben an den Erzbischof Hinkmar von Rheims: *Mala consuetudo, quæ non minus, qua perniciose corruptela, vitanda est, nisi citius radicitus evellatur, in privilegiorum jus ab improbis assumitur; et incipiunt prævaricationes*

et variæ præsumptiones, celerrime non compressæ, pro ligibus venerari et privilegiorum more perpetuo celebrari. Im Uebrigen sehe man nach in der Encyclica Pius IX. vom 3. Mai 1858.

Man könnte die Begründung für die erwähnte Pflicht auch auf mehr historischem Wege leisten, wenn es sein müßte. Nach unserer Ueberzeugung besteht dieselbe in ungeschwächter Geltung für alle Curatpriester, insofern sie nicht vom apostolischen Stuhle dispensirt worden sind, gleichviel ob sie vom Ordinarius darüber speziell belehrt worden seien oder nicht. Da diese Applikationspflicht nicht durchweg als verbindlich angenommen und erfüllt wird, so mag die vorliegende Beweisführung da und dort aufmerksam machen auf die Belastung des Gewissens, die bei beharrlicher Vernachlässigung erfolgen würde. —

Wochen-Chronik.

Bundesstadt. Auch im Ständerath haben die beiden Refurse der katholischen Jurassier das gleiche Schicksal, wie im Nationalrathe erlitten. Die protestantische Mehrheit, im Bunde mit den radikalen Katholiken, haben beide Refurse mit sichtlichem Behagen unter den Tisch geworfen, ungeachtet die H. Kaiser von Stanz, Inalbon, Lusser, Jaquet, von Hettlingen und Stählin mit Muth und Entschlossenheit ihr kleines und großes Geschütz gegen die Dekrete des Berner-Großraths in's Feld führten und dadurch den König von Bern tapfer in die Enge trieben. Aber der Gewalts-Haufe unterdrückte die kleine muthige Schaar. Siebenundzwanzig (worunter auch die beiden H. Ständeräthe des katholischen Vortz Luzern) erhoben ihre Hände für Abweisung des wohlbegründeten Refurses in der Leherschwestern-Frage, und nur 10 Hände fanden sich zur Schirmung des Rechts des katholischen Jura. Es stimmten nämlich für den Refurs die Abgeordneten der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Freiburg und die H. Döfenbach von Zug und Inalbon von Wallis. Hr. de Berra von dort

war krankheitshalber abwesend. Beim Refurse über die Feiertagsfrage reduzirte sich die Minderheit von 10 auf 9, indem Hr. Herrmann von Schwalden sich der Mehrheit anschloß.

— Eine letzten Freitag unter Vorsitz des Hrn. Bundesrath Knüsel in der Bundesstadt abgehaltene Konferenz der Kantonsabgeordneten betreffend das Konkordat hat beschlossen: 1) Es sei das Konkordat einstweilen nicht als gescheitert zu betrachten, sondern habe die Frage bis zur nächsten Dezember-Sitzung offen zu bleiben. 2) Es sollen mittlerweile sowohl die Kantone, die sich bis zur Stunde noch nicht ausgesprochen, als die Kantone Tessin, Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg durch den Bundesrath eindringlich zum Beitritt eingeladen werden. 3) In der nächsten Sitzung der Bundesversammlung solle sodann definitiv über Abschluß des Konkordates entschieden werden.

Bischof von Basel.

Salothurn. Ueber den berühmten Dichter Johann Barzäus, Chorherr zu Schönenwerdt im 17. Jahrhundert, hat J. Häfliger, Stud. Phys. von Luzern, interessante Notizen (sowohl über dessen Leben als Poesien) gesammelt und in den Monatsheften (Augustheft) veröffentlicht. Mit Vergnügen begrüßen wir diese Arbeit einer jugendlichen Kraft.

Margau. Am letzten Sonntag zog ein Hr. Substitut Stöbel von Muri auf eine maliziose Weise über unsern hochverehrten Hrn. Frühmesser los, als dieser eben vorbeiging und schimpfte ihn einfach als Pfaff. Diese Handlung eines Kulturmanns (?) brachte die Gemüther vieler in Aufregung.

Thurgau. Die zur Mehrheit aus Protestanten bestehende Municipalgemeinde Dießenhofen hat in ihrer Versammlung vom 19. ds. die dem Verfassungsrath einzugebenden Wünsche berathen und dabei den Antrag auf Verbeibehaltung des Klosters St. Katharinathal angenommen. Dadurch hat sich die Gemeinde ein ehrendes und schätzenswerthes Zeugniß toleranter Gesinnung gegeben. Möchte solche Toleranz nur recht häufig vorkommen!

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. (Das Pastoralblatt für Süddeutschland und die Schweiz.) Jüngst wurde in der 'Kirchenzeitung' das Unternehmen der Leo Wörl'schen Verlags-handlung in Zürich, einen Broschüren-Cyclus herauszugeben, unter dem Titel „Katholische Stimmen aus der Schweiz“ besprochen, und das erste, bereits erschienene Heft über das schweiz. Mischehegesetz sehr günstig beurtheilt. Gleichzeitig benützte der Herr Recensent diesen Anlaß, um das von der gleichen Offizin herausgegebene „Pastoralblatt“ zu berühren und selbes „unter das Niveau der Mittelmäßigkeit“ herabzusetzen. Als ein eifriger Leser des Blattes, genau bekannt mit den Anstrengungen des Herrn Wörl, selbes zu heben, finde ich mich im Interesse der Geistlichkeit und des Herrn Verlegers zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: 1) Der bedeutendste Raum des Pastoralblattes wurde bis auf die letzte Nummer von der Abhandlung über das schweiz. Mischehegesetz ausgefüllt, eine Arbeit, die nicht bloß von der einheimischen Presse, sondern auch von der ausländischen (z. B. Wiener Literaturztg. u. s. w.) als ganz ausgezeichnet beurtheilt wurde. Wenn demnach möglicher Weise einige kleinere Arbeiten des Blattes mittelmäßig sind, so trifft dieser Vorwurf nicht das Blatt selbst.

2) Ein Pastoralblatt hat naturgemäß einen praktischen Zweck zu verfolgen, findet deshalb seinen Werth und Gehalt nicht in dem gelehrten Apparat, mit dem sich theologische Fachschriften umgeben, sondern in einer passenden, zeitgemäßen und erfahrungsreichen Anregung und Belehrung; ob nun diese praktische Richtung dem von Dr. Schweizer redigirten Blatte ganz und gar fehle, überlasse ich dem Urtheile der Leser.

3) Herr Wörl hat als Verleger zahlreiche Einladungen zur Betheiligung an diesem sehr zeitgemäßen Unternehmen versandt, und mit einer Mühseligkeit, die ihm eigen ist, ein nicht unbedeutendes Interesse für selbes geweckt. Auch wird er sich sicherlich bestreben, durch seine ferneren Anstrengungen das Blatt zu heben und Jedermann dankbar sein für Angabe von

Winken und Mitteln, die zu diesem Ziele führen.

4) Endlich noch die allgemeine Bemerkung, daß es manigfach eine Eigenheit von uns Katholiken zu sein scheint, welche wir sicherlich nicht unsern Gegnern abgelernt haben. Das, was unsern Ansichten und Ansprüchen gerade nicht genügt, sofort zu verwerfen, statt Nachsicht zu üben. *)

— Unsern Lesern wird es willkommen sein, zu vernehmen, daß soeben von Hrn. Landammann G. J. Baumgartners interessantem Werke „Geschichte des schweizerischen Freistaates St. Gallen“ der zweite Band erschienen ist (Zürich und Stuttgart bei L. Wörl). Derselbe enthält das IV., V. und VI. Buch (von der Gründung des Kantons 1803 bis zur 1830ger-Volkszählung) und verdient allgemeine Bekanntheit.

Appenzell J. Rh. Ein Brief aus hier rügt uns, daß der Protestant Hr. Zellweger von Trogen, wohlgerne kein Pfarrer, sondern ein Bankier, im Wisbad Predigen haltet und in diesen Predigten gegen die katholische Religion polemisiere etc. Die katholischen Innerschöbeler seien über dieses Gebahren des protestantischen Bankiers ungehalten. (Gehört in das bekannte Kapitel der protestantischen Intoleranz.)

Bisthum Chur.

Urschweiz. (Bf.) Dem urschweizerischen Niaz, welcher im 'Nidwaldner-Volksblatt' die 'Schweizerische Kirchenzeitung' auffordert, zu erklären: „wo in der Urschweiz ein Pfarrer in pfarramtlichem Ornat (d. h. in Chorhemd und Ornat) am Sonntag Schuldenrufe und ähnliche polizeiliche Erlasse infimæ notæ publicire“ — diene zur Beschwichtigung die Versicherung eines unbetheiligten Urschweizers, daß es sich wirklich so verhält. Will er das „wo“ wissen, so mache er es wie das Weib im

*) Soviel wir uns erinnern, wollte unser Recensent in Nr. 26 (welchem als ausgezeichnetem Fachmann ein kompetentes Urtheil zusteht) vor Zersplitterung der im kath. Lager ohnehin nicht zu zahlreichen, geistigen und materiellen Kräfte, vor dem „Zu Vielerlei“ warnen, keineswegs aber den anerkannter Bestrebungen der Wörl'schen Verlags-handlung zu nahe treten. (D. Red.)

Evangelium: er zünde ein Licht an und lehre das Haus, so wird er die Drachme wohl finden. Daß aber die 'Kirchenztg.' das „wo“ ausposaunen müsse, scheint uns ein „neues Gebot;“ — aber nicht jenes, das der Heiland gegeben. Das evangelische Wort: Hat dein Bruder gefehlt, so ermahne ihn zuerst nur unter vier Augen“ — kann heutzutage oft nicht besser beobachtet werden, als auf dem Wege der Publizistik; wo, während der Fehler öffentlich gerügt wird, dem öffentlich nicht genannten Fehlenden ein Zuspruch nicht einmal unter vier, sondern bloß unter zwei Augen zukömmt. *)

Wenn übrigens hiedurch der Pfarrer, und zwar als solcher, weil angethan mit den Zeichen seines Amtes, einen Akt der Staatsgewalt ausübt; so läßt sich diese auch in der Urschweiz gar leicht zu Gegen diensten herbei. Um den Beckenrieder Kohl nicht aufzuwärmen, — wie verhält es sich mit der jüngst beschlossenen Pfrundbesserung aus dem verborgenen Talente des Urner'schen Diözesen-Fonds? Man hat zwar dafür die kirchliche Dispense eingeholt; und dies, wenn es sich auch in einem altkatholischen Kanton von selbst verstehen sollte, ist doch anerkennungswürth, wenn man damit das kosakische Vorgehen von anderwärts vergleicht. Aber woher nimmt der Diözesen-Rath das Recht, einen Theil dieser dem Diözesen-Fond entzogenen Geldsummen der Gemeinde zuzusprechen (als Civil-Corporations-Eigentum), welche seit ein paar Jahren selbstständig und aus eigenem Antrieb den Gehalt ihrer Geistlichen erhöht haben, und zwar zu einer Zeit, als es noch unwahrscheinlich war, oder mindestens zweifelhaft, daß eine Pfrund-Besserung aus Diözesen-Fond erfolgen werde. Wo ist in der Dispens-Akte ein Wort der Bevollmächtigung hiezu? Ist darin nicht ausdrücklich gesagt, wozu man den Diözesen-Fond in Anspruch nehmen

*) Diese Correspondenz stammt nicht von dem Verfasser der „Schattenbilder.“ Letzterer wird übrigens im Fall sein, seine Angaben durch unumstößliche Beweise zu bestätigen, falls er von der kirchlichen Behörde dazu aufgefordert wird; hingegen finden auch wir die öffentliche Nennung des Fehlenden durch die Zeitungen nicht am Platz.

(Die Red. d. K.-Ztg.)

dürfe: nämlich einzig zur bessern Dotirung von Pfründen, die in temporalibus farg bedacht sind „ad augendam dotationem beneficiorum pauperiorum“ — nicht aber zur Schadenshaltung der Gemeinden, welche seit einiger Zeit ihre Seelsorger besser bezahlen. Hieraus folgt, daß die Gemeinden die ihnen zugedachten Gelder gar nicht annehmen und behalten sollen, und daß die Hochw. Herren Benefiziaten, welchen solche Summen zugesandt werden, mit der Weisung, sie der Gemeindefasse zuzustellen, voreerst bei dem bischöflichen Ordinariat um Verhaltungsregeln einzukommen haben, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, etwa zu einem unkanonischen Schritte mitzuwirken. Wir wollen übrigens hoffen, daß der Diözesenrath seinen gewiß unfreiwilligen Mißgriff einsehen und verbessern werde; sonst wäre es Sache der kirchlichen Autorität, Einsprache zu erheben. Ob wohl die geistlichen Mitglieder des Diözesen-Rathes geschwiegen haben? Wenn auch, — der Fehltritt wäre doch wohl unterblieben, wenn man die amtliche Veröffentlichung des diözesanrätlichen Beschlusses nicht überstürzt, sondern, wie Zug und Recht, denselben voreerst dem Hochw. Ordinariat vorgelegt hätte. Möchten doch die — nicht bloß dem Namen nach — katholischen Kantone und Gewalten es bedenken, wie wichtig es für sie ist, in jeder Hinsicht getreu und fest auf dem Boden des Rechts zu stehen und namentlich auch in die Rechte der Kirche nicht einzugreifen! Wie wollen sie sonst ihre eigenen Rechte und die ihrer Kirche gegen Andere und vor der Bundesversammlung vertheidigen?

Um zu den Schattenbildern zurückzukehren und ihnen eines und zwar ein ungestaltetes beizufügen, möchten wir fragen: Was ist zu halten vom Gebrauche, der in einem Flecken der Urschweiz herrscht, bei der Frühmesse ganz unvermerkt die hl. Hostie in ein Korporale einzupacken, sie eben so unbemerkbar nach Hause zu nehmen, während des Frühstückes einer Kommode anzuvertrauen und occultissime in schwarzem Rock mit Hut und Stock zu Kranken zu tragen. Warum so geheim? Damit das Publikum sich nicht ärgere, wenn mit langwierigen Krankheiten be-

haftete, frömmere Personen alle Wochen kommunizieren?

Schwyz. Eine anziehende religiöse Feier findet alljährlich am Peter- und Paulstage auf der Insel Ufnau statt. Am Frühhorgen schwimmt von allen Seiten eine Flotille großer und kleiner buntbeslagter Schiffe zur Insel. Predigt und Gottesdienst werden gewöhnlich im Freien abgehalten. Aldann ziehen die frommen Gläubigen in Prozession über die grünen Matten hin. Nachmittag und Abend sind froher Unterhaltung geweiht. Erst wenn die Dämmerung eintritt, steuern die Schiffe wieder dem heimischen Ufer zu.

— **Intoleranz und Mannskehr!** Im lezhin zu Basel abgehaltenen eidgenössischen Kadreskurs rief Oberst Schädler dem Schwyzer-Bataillone, das ihm zu langsam marschirte, die Worte zu: „Lebhaster! vorwärts! Marschirt wie der Teufel, wenn er einen Pfaff holt!“ Herr Kommandant Bürgi blieb sofort an der Spitze der Truppen stehen und erklärte, er lasse sich als Katholik nicht in dieser Weise behandeln und werde keinen Schritt weiter marschiren, bis der Herr Oberst anders kommandire! Schädler sah sich gezwungen, andere Saiten aufzuziehen. Der Unwille der Soldaten, sowie der protestantischen Bürger von Basel über den eidg. Obersten war ebenso groß, als das ungetheilte Lob des männlichen, überzeugungstreuen Auftretens des wackern Schwyzer-Kommandanten. (Möge auch der Bundesrath dieß ad notam vornehmen, wenn er wieder an die Bischöfe schreibt.)

Tessinische Bisthümer.

Tessin. Die Kantonalversammlung des tessinischen Piusvereins findet den 5. August in Muralto nächst Locarno statt. Das Programm lautet:

Alle ore 8 antim. avrà luogo, nella insigne Collegiata di S. Vittore, la solita funzione religiosa in suffragio dei membri defunti; alle 9 sarà aperta l'Assemblea per occuparsi degli oggetti seguenti:

- 1.^o Lettura e modificazione del Regolamento organico;
- 2.^o Rapporto generale sullo stato

della Associazione nel Cantone, e resoconto annuale;

3.^o Rapporto e discussione sull'opera delle Missioni interne nella Svizzera;

4.^o Relazione sull'operato delle Commissioni di pacificazione e di soccorso ai chierici poveri,

5.^o Stampa del Manuale della Società o dell'Almanaco popolare del 1869;

6.^o Proposte eventuali;

7.^o Nomina della deputazione alla generale Assemblea Svizzera, e del Comitato Cantonale.

Ogni membro, arrivando a Muralto, si recherà alla residenza del R. Canonico assistente all'insigne Collegiata per farsi inscrivere e ricevere le opportune istruzioni.

La comodità e l'importanza del luogo ci fanno sperare che numerosi accorrerete a Muralto, e che là con vera soddisfazione ci daremo il fraterno saluto.

Lugano, 16 luglio 1868.

Per il Comitato Centrale

Il Presidente

Avv. Angelo Taddei.

Il Segretario

Sac. Gio. Vincenzo Daldini.

Es ist zu wünschen, daß einige Piusglieder der deutschen und französischen Schweiz, welche der italienischen Sprache mächtig sind, dieser Kantonalversammlung der italienischen Schweiz beiwohnen würden!

Bisthum Genf.

Genf. Vösten Sonntag wurde in Genf das Fest des hl. Vinzenz von Paul gefeiert. Die Mitglieder des Vinzenz-Vereins hielten ihren Gottesdienst in dem von Pfarrer Vuarin gestifteten, durch Vinzenz-Schwester besorgten Spital. Msgr. Mermillod hielt eine salbungsvolle Ansprache, in welcher er die Wohlthaten nachwies, welche die Söhne und die Töchter des hl. Vinzenz seit mehr als 60 Jahren der Stadt und dem Kanton Genf geleistet haben. In der That fand der unverzeßliche Vuarin für sein Apostolat die besten Gehülfen in den barmherzigen Schwestern, welche in Genf von

Katholiken und Protestanten hochgeschätzt werden.

Kirchenstaat. Rom. (Die Protestanten in der päpstlichen Armee.) Daß es in den Reihen der Vertheidiger des hl. Stuhles auch zahlreiche Protestanten gebe, hierüber brachte unlängst die 'Kreuzzeitung' einen genaueren Anhaltspunkt. Demgemäß hätten sich 125 päpstlicher Soldaten deutscher Abkunft am Osterfeste bei der protestantischen Abendmahlsfeier in der preussischen Gesandtschaftskapelle betheiliget.

Es kann natürlich der päpstlichen Regierung nicht zu besonderem Verdienste angerechnet werden, daß dieselbe ihren Soldaten die freie Ausübung ihrer Religion gestattet. Gleichwohl dürfte manchem protestantischen Herrn, welcher seine katholischen Untergebenen um ihre Religiosität zu bringen sucht, das Beispiel des hl. Vaters als Muster sich empfehlen.

Die Abendmahlsfeier jener 125 protestantischen Soldaten des Papstes zeigt aber auch, daß es gerade nicht die unreligiösesten von den Protestanten sind, welche das Schwert ergriffen haben, um in dem Oberhaupte der katholischen Kirche das gemeinsame Privat- und Völkerrecht und das gemeinsame Christenthum, ja überhaupt Religion, Sittlichkeit und Bildung gegen die Angriffe der Revolution in Schutz zu nehmen. Sie leisten damit wenigstens einigen Ersatz für den Schaden, welcher von Seiten ihrer Glaubensgenossen durch die materielle und moralische Unterstützung jener Angriffe den höchsten Gütern der Menschheit angethan wird.

Großbritannien. Wie deutsche katholische Blätter melden, ist Dr. Rufey in Oxford, das Haupt der nach ihm genannten katholikenfreundlichen Partei in der anglikanischen Kirche, nun förmlich zum Katholizismus übergetreten, und der anglikanische Bischof von Salisbury (Dr. Hamilton) ist seinem Beispiele gefolgt. Letzterer würde damit auf ein Einkommen von 5000 Pf. St. verzichten.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Schwyz.] Der Bezirksrath von Rüschnacht hat den Hochw. Hrn. L a u r e n z M u f f von Römerschwyl, Kts. Luzern, derzeit Kaplan in Rothenthurm, auf die durch Resignation vakante Kaplaneipfründe in Rüschnacht gewählt.

Primizfeier. Am letzten Sonntag feierte der Hochw. Herr T s c h o p p in D ü d i n g e n sein erstes hl. Messopfer. Die Feier war erhebend, Herz und Gemüth befriedigend.

R. I. P. [Uri.] In der Nacht vom 25. auf den 26. dieß hat es dem Herrn über Leben und Tod gefallen, seinen treuen Diener, unsern Hochw. bischöflichen Hrn. Kommissar A m b r o s J u r r e r, Pfarrer in Schattdorf, nach längerer Krankheit zu sich zu berufen, um dem thätigen und treuen Arbeiter im Weinberge des Herrn die unverwiltliche Krone der Vergeltung zu geben. — Ein uns gütigst übersandter Nekrolog des Seligen mußte wegen Raummangel auf nächste Nummer verschoben werden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bestcheinigung.

a. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Schwyz, Bischofszell, M. Abth., Giswyl, von 10 Vereinsgliedern in Walchwyl, von einem B. G. in Chaam.

Für die kathol. Kirche in Schaffhausen.

Von N. R. aus G. Fr. 74. —
Vom Stadtpfarramt Zug " 50. —
Dafür herzlichsten Dank! —

Offene Correspondenz. Die verdankenswerthen Einsendungen: Staatsrechtliches Rezept der Freimaurer, Unser letztes Wort über die hl. Gräber, müssen aus Raummangel verschoben werden.

Bei Felix Schneider in Basel traf soeben ein Prachtwerk ersten Ranges:

Pugins Glossary of Ecclesiasticæ Ornament and Costume.

Setting forth the origin, history, and mystical signification of the various emblems, devices, and symbolic colour, peculiar to christian design of the middle ages etc. etc. London 1868. Eleg. roth Halbfranz mit Goldschnitt, Imp. 4. Preis Fr. 150.

Dieses mit 73 prächtig in Gold- und Farbendruck ausgeführten Tafeln und über 50 Holzschnitten geschmückte Prachtwerk wurde in Auktionen schon mit 250 Fr. bezahlt. Es sollte in keiner größern Bibliothek fehlen. 10₂

Gemalte Kirchenfenster-Rouleaux

mit heiligen Figuren, Blumen, Dessin nach Glasmalerei, empfiehlt zu gütiger Bestellung

Carl August Girisch,

Rouleaux-Fabrikant in Augsburg.

Man kann sich auch für Bestellungen der Nähe wegen an dessen Schwester Frau Dr. Würsch-Girisch in Puez, Kt. Unterwalden, wenden. 2³

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.	
Von Hochw. P. Maurus, Pfarrer in Mammern	Fr. 20. —
Von Hrn. Ullmann, Lehrer daselbst	" 5. —
Von einigen Pfarrkindern	" 5. —
Durch Hochw. Pfarrer Bohrer aus d. kath. Gemeinde Schöffhausen	" 25. —
Durch Hochw. Kanzler Appert in Ghr aus d. Commissariat Uri:	
a. Pfarrei Altdorf	" 307. 58
b. " Bürgeln	" 240. —
c. " Silenen	" 61. 60
d. " Schattdorf	" 60. 26
e. " Sifflon	" 45. —
f. " Flükelenz	" 45. —
g. " Spiringen	" 41. 46
h. " Seelisberg	" 40. —
i. " Bauen	" 36. 07
k. " Attinghausen	" 30. —
l. " Unterschächen	" 21. 30
m. " Wasen	" 21. 13
n. " Isenthal	" 16. —
o. " Seedorf	" 10. 10
p. Priesterkasse	" 50. —
Uebertrag laut Nr. 30	" 13,306 88
	Fr. 14,387. 38

In der **Waisenanstalt zu Ingenbohl** (Kt. Schwyz) sind folgende empfehlenswerthe Gebet- und Andachtsbücher soeben erschienen und schön gebunden zu beziehen:

Gedenkblätter, ein Lehr- und Gebetbüchlein für Jünglinge, herausgegeben von P. Theodos. (Zweite vermehrte Auflage.) S. 288, mit einem Stahlstich. Ungebunden 30 St., in halb Leinwand gebunden 50 St.